

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache Nr. IV/M.616 — Swissair/Sabena)**

(95/C 200/06)

Am 20. Juli 1995 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

(¹) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

STAATLICHE BEIHILFEN**C 50/94 (ex NN 85/93)****Frankreich**

(95/C 200/07)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten betreffend eine Beihilfe die die französische Regierung zugunsten des Sektors Biokraftstoffe gewährt hat**

Mit nachstehend aufgeführtem Schreiben hat die Kommission der französischen Regierung ihren Beschluß mitgeteilt, das Verfahren zu eröffnen:

- „1. Die Kommission hat davon Kenntnis erhalten, daß zwischen den französischen Behörden, mehreren Industriellen, dem nationalen Ölsaatenverband (ONIDOL) und der Branchenvereinigung für Ölsaaten, Eiweißfrüchte und Textilpflanzen (SIDO) eine Vereinbarung über die Entwicklung von Biokraftstoffen auf Ölpflanzenbasis geschlossen wurde.
2. Mit Schreiben vom 24. Mai 1993 hat die Kommission die französischen Behörden aufgefordert, ihr diese Vereinbarung vor ihrer Anwendung zu übermitteln.
3. Die französischen Behörden haben mit Schreiben vom 9. Juli 1993, 14. Oktober 1993 und 27. April

1994 Informationen übermittelt, die jedoch für eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit des gesamten Beihilfevorhabens mit den Vertragsvorschriften nicht ausreichen.

Mit Schreiben vom 9. Juli und vom 14. Oktober 1993 haben die französischen Behörden zwei Vereinbarungen über ein Versuchsprogramm zur Erzeugung und Vermarktung von Esterkraftstoff übermittelt, der aus auf Stilllegungsflächen angebaute Winterraps hergestellt werden soll.

Die erste Vereinbarung bezieht sich auf die Entwicklung von Biokraftstoffen auf Ölsaatenbasis. Ziel ist die Erzeugung und Vermarktung von Ölsaateneestern, deren Ausgangserzeugnisse auf Stilllegungsflächen angebaut wurden.